

**Anwendungstarifvertrag**  
**zum TV-Ärzte/ VKA und weiterer Vereinbarungen**

zwischen

**[wort- und inhaltsgleich jeweils abgeschlossen mit**

- **der Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf KÖR,**
- **der Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH,**
- **der Asklepios Westklinikum Hamburg GmbH sowie**
- **der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH]**

(nachfolgend als Arbeitgeberin bezeichnet)

und dem

**Marburger Bund Landesverband Hamburg**

vertreten durch den

1. Vorsitzenden Herrn Dr. Pedram Emami

und die

2. Vorsitzende Frau Dr. Christine Neumann-Grutzeck

(nachfolgend als Gewerkschaft bezeichnet)

(nachfolgend gemeinsam als Tarifvertragsparteien bezeichnet)

## **Präambel**

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Eckpunkte zu den Tarifverhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien vom 26. März 2018, die Eckpunkte zur Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen über die Überleitung der Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte/ VKA vom 23. März 2018 sowie die Gemeinsame Erklärung zum Beitritt der Hamburger Krankenhäuser zum AVH aus Oktober 2017 bekennen sich die Tarifvertragsparteien zur Fortsetzung der bisherigen tarifvertraglichen Beziehungen auch unter Geltung des TV-Ärzte/ VKA und unbeschadet einer Verbandsmitgliedschaft der Arbeitgeberin.

## **§1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte KAH in Gestalt des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 26. März 2018 fallen, beziehungsweise fallen würden, unbeschadet vom Zeitpunkt des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses.

## **§ 2 Anwendung des TV-Ärzte/ VKA**

- (1) Auf die Arbeitsverhältnisse der unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden nichtärztlichen Beschäftigten finden die in den Anlagen 1 (TV-Ärzte/ VKA) und 2 (Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte der Hamburger Krankenhäuser in das Tarifrecht der VKA) dieses Tarifvertrages beigefügten Tarifverträge nach Maßgabe ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (2) Auf die Arbeitsverhältnisse der unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallenden Beschäftigten finden zudem die Regelungen der als Anlage 3 (Eckpunkte zur Tarifeinigung) beigefügten Vereinbarung Anwendung.
- (3) Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, den Mitgliedern des Marburger Bundes, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, Arbeitsvertragsmuster anzubieten, die eine Bezugnahme Klausel enthalten, wonach sich die Bedingungen dieses Arbeitsverhältnisses nach den zwischen der Arbeitgeberin oder -im Falle einer Verbandsmitgliedschaft der Arbeitgeberin- der Vereinigung von Arbeitgebern mit dem Marburger Bund geschlossenen Tarifverträgen in ihrer jeweils geltenden Fassung richten - unabhängig von der Frage, ob der Tarifvertrag nach § 4a Abs. 2 TVG anwendbar ist oder nicht.

## **§ 3 Eingruppierung nichtärztlicher Beschäftigter**

Im Hinblick auf die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden nichtärztlichen Beschäftigten verbleibt es bei den Eingruppierungsregelungen gem. § 12 sowie der

Stufenlaufzeitregelung gem. Anlage A Abs. 3 des TV-Ärzte KAH in Gestalt des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 26. März 2018.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 2 Absatz 1 und § 3 mit Inkrafttreten des Tarifvertrages zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte der Hamburger Krankenhäuser in das Tarifrecht der VKA in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann – mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 – mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden.

Hamburg, den 01. August 2018

Für die Arbeitgeberin

Für den Marburger Bund